

Covid-19 Präventionskonzept für die Durchführung von TanzSport Turnieren in Österreich

(28. August 2020 - gilt bis auf Widerruf)

Das vorliegende Präventionskonzept zur Wieder-Durchführung von Tanzsportturnieren unter dem Gesichtspunkt der diesjährigen Corona-Pandemie hat das Ziel, das Risiko einer Coronavirus-Infektion bei zukünftigen Tanzsportturnieren zu reduzieren und die Ausbreitung des Virus im Tanzsport bestmöglich hintanzuhalten. Das Konzept wurde basierend auf der aktuell gültigen Fassung der Covid-19 Verordnung zum Zeitpunkt der Erstellung (29.7.2020) ausgearbeitet [2]. Der Turnierveranstalter bzw. -ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, die Maßnahmen entsprechend anzupassen, sofern dies aufgrund neuer Erlässe der Bundesregierung erforderlich ist.

Insbesondere ist auf die von der Bundesregierung angekündigte „Corona-Ampel“ Rücksicht zu nehmen. Da diese noch nicht vorliegt, konnte diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments nicht berücksichtigt werden

Die vorliegenden Maßnahmen dienen Veranstaltern und Ausrichtern eines TanzSport Turniers als Organisationsleitfaden und sind sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung und Nachbereitung einer Tanzsportveranstaltung zu berücksichtigen und als Voraussetzung für die Turnierdurchführung zu betrachten.

Es empfiehlt sich daher, sämtliche betroffene Personengruppen im Vorfeld und vor Ort über die vorliegenden Richtlinien zu informieren und Veranstaltungsorganisatoren bzw. -mitarbeiter umfassend zu schulen. Dies kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen - u.a. über:

- Korrespondenzen im Vorfeld (z.B.: Kartenvorverkauf, Presseakkreditierungen, Sponsoren, Nennungen, Funktionärsseinladungen, etc.)
- Aushänge vor Ort
- Durchsagen vor Ort und während der gesamten Veranstaltung
- Durch das Sicherheits- und Veranstaltungspersonal (Tageskassa, Platzanweiser, Security, etc.)

Der ÖTSV hofft, mit diesen Leitlinien bei der aktuell doch recht komplexen Planung und Abwicklung von Veranstaltungen zu unterstützen und steht bei Fragen gerne zur Verfügung.

Das ÖTSV Präsidium

30. August 2020

Bemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im nachfolgenden Text die männliche Form gewählt. Alle Angaben beziehen sich auf alle Geschlechter.

INHALT:

Block A – Allgemeine Maßnahmen

Block B – Leitfaden für Veranstalter/Ausrichter

- 1. COVID-19-Beauftragter**
- 2. Zeitplan der Veranstaltung**
- 3. Startgelder**
- 4. Kartenverkauf/Sitzplatzvergabe**
- 5. Zutrittsmanagement**
 - a. Kassabereich – Besucher
 - b. Check-In – Athleten
 - c. Registrierung – Funktionäre, Wertungsrichter und Ehrengäste
 - d. Registrierung - Veranstaltungsmitarbeiter
- 6. Veranstaltungsräumlichkeiten**
 - a. Management der Personenströme in den Veranstaltungsräumlichkeiten
 - b. Sanitäre Einrichtungen
 - c. Gastronomie
- 7. Wichtiges zur Turnierabwicklung**
 - a. Gestaffelte Garderoben-Benutzung
 - b. Aushang von Heat-Einteilungen und Ergebnislisten
 - c. Flächenzutritt und -abgang
 - d. Durchführung der Siegerehrung
- 8. Quellen**

Allgemeine Maßnahmen

Besucher, Athleten, Funktionäre sowie alle weiteren an der Durchführung einer Tanzsportveranstaltung Mitwirkende haben grundsätzlich ein risikobewusstes Verhalten in Eigenverantwortung wahrzunehmen.

Selbst wenn die aktuell gültigen Verordnungen eine Maskenpflicht nur im Gesundheitsbereich oder in speziellen Regionen vorsieht, so ist die allgemeine Grundregel nach wie vor gültig und auch im Tanzsport entsprechend einzuhalten. Insbesondere ist auf die zukünftige Vorgabe durch die „Corona-Ampel“ Rücksicht zu nehmen.

- **Es ist In- und Outdoor 1m Mindestabstand zu nicht im gleichen Haushalt lebende Personen einzuhalten**
- **Falls dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, muss ein Mund-Nasen-Schutz (im Folgenden als „MNS“ bezeichnet) getragen werden.**
- **Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils letztgültige Verordnung (egal ob regional oder bundeweit, „Corona-Ampel“) bei der Durchführung der Veranstaltung entsprechend berücksichtigt und in das Maßnahmenkonzept eingearbeitet wird.**

Um sicher zu stellen, dass jede Person, die den Veranstaltungsort einer Tanzsportveranstaltung betritt, einen MNS trägt, empfiehlt es sich, für den Bedarfsfall genügend MNS-Masken vorrätig zu haben, um diese beim Eintritt und auf Wunsch des Veranstalters auch kostenpflichtig, verteilen zu können.

Für alle am Veranstaltungsort anwesenden Personen gelten folgende Regelungen:

- Von ALLEN am Turnierort anwesenden Personen werden vom Veranstalter Namen und Kontaktdaten erhoben. Diese Daten sind gem. derzeit gültiger Verordnung für 28 Tage aufzubewahren und dann zu vernichten. Dies dient der leichteren Nachvollziehbarkeit von Kontakten durch die Gesundheitsbehörden im nachträglichen Infektionsfall.
- Gemäß Datenschutzgrundverordnung ist die Angabe der Daten jedoch freiwillig.
- Alle am Veranstaltungsort anwesenden Personen haben den Anweisungen des Sicherheits- und Veranstaltungspersonals bzw. entsprechenden Aushängen und Durchsagen Folge zu leisten.
- Alle Mitarbeiter, Funktionäre, Athleten und Besucher müssen im Vorfeld (Kartenvorverkauf, Nennungen, Mitarbeiter-Team-Meetings, etc.) ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass am Veranstaltungstag ein eigener MNS mitzuführen ist.
- Personen mit Fieber oder grippeähnlichen Symptomen dürfen den Veranstaltungsort nicht betreten.
- Personen, die in den letzten 2 Wochen Kontakt zu einem Corona-Patienten hatten, dürfen den Veranstaltungsort nicht betreten. Hier ist Eigenverantwortung aller Beteiligten einzufordern.
- ALLE Personen haben sich beim Betreten des Veranstaltungsortes die Hände zu desinfizieren.

- **Bei zukünftigen Indoor-Tanzsportturnieren gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Alle Ausnahmen dazu finden sich weiter unten in den jeweiligen Kapiteln.**

Leitfaden für Veranstalter/Ausrichter

1. COVID-19-Beauftragter

Bei Tanzsportveranstaltungen mit mehr als 200 am Veranstaltungsort anwesenden/geplanten Personen ist vom Veranstalter ein Covid-19 Beauftragter zu bestellen, wenn der Veranstalter selbst seine/ihre Pflichten nicht wahrnehmen kann/möchte. Dieser vertritt offiziell den Veranstalter/Ausrichter in allen Covid-19 Belangen und ist für die Umsetzung des Covid-19 Präventivkonzeptes verantwortlich. Der Covid-Beauftragte ist in die Organisation des Turniers miteinzubeziehen, hat während der gesamten Veranstaltung anwesend zu sein und ist Ansprechpartner für alle Covid-19-relevanten Fragen (gegenüber Veranstaltungspersonal, Behörden, Besucher, etc.).

Die Empfehlungen der Bundesregierung zur Durchführung von Veranstaltungen beschreiben das Tätigkeitsfeld des Covid-Beauftragten wie folgt [1]:

„Jeder Veranstalter, der Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen ausrichtet, hat, wenn er/sie seine/ihre Pflichten selbst nicht wahrnimmt, einen COVID-19-Beauftragten/eine COVID-19-Beauftragte zu bestellen. Es wird empfohlen, den COVID-19-Beauftragten im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragestellungen entsprechend zu schulen.

Die/der COVID-19-Beauftragte hat den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und ist für die Umsetzung des COVID-19-Präventivkonzeptes [Anm: vor, während und nach der Veranstaltung] verantwortlich. Er dient als primäre Ansprechperson für die Behörde, im Falle der Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19-Erkrankungsfalls. Die/der COVID-19-Beauftragte hat auch die Funktion der Ansprechperson [...] für die Umsetzung der Maßnahmen [... Erg.: gegenüber allen bei der Veranstaltung anwesenden Personengruppen] zu übernehmen. Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter.“

Weiters hat der Covid-19 Beauftragte dafür zu sorgen, dass die Namen und Kontaktdaten aller anwesenden Personen bis 28 Tage nach der Veranstaltung sicher aufbewahrt werden, um diese bei Bedarf der Gesundheitsbehörde zu übermitteln.

Sollte während der Veranstaltung ein Corona-Verdachtsfall (z.B.: grippeähnliche Symptome, Fieber, etc.), oder ein bereits bestätigter Erkrankungsfall auftreten, ist dies dem Covid-Beauftragten sofort zu melden. Dieser hat umgehend die Gesundheitsbehörden zu informieren und deren Anweisungen Folge zu leisten.

2. Zeitplan der Veranstaltung

Aufgrund eines notwendigen Garderobenmanagements (siehe Kapitel 7) ist bei Turnieren aktuell KEINE Staffelung von Startklassen zulässig - alle Turnierrunden sind sequentiell ohne Einschub anderer Klassen durchzuführen

Siegerehrungen sind unmittelbar nach jedem Finale vorzunehmen.

3. Startgelder

Das ÖTSV Präsidium hat beschlossen, dass Startgelder bis auf Weiteres bei jeder Art von Turnieren eingehoben werden können. Die Höhe des Betrages muss bei der Ausschreibung entsprechend deutlich angeführt sein. Alle anderen Regelungen betreffend Startgeld behalten ihre Gültigkeit bzw. ist die letztgültige Fassung in den Erläuterungen zur TO Seite E-TO B.21 zu finden. Aufgrund der aktuellen Situation werden jedoch folgende Bestimmungen vorübergehend bis Ende 2020 außer Kraft gesetzt oder abgeändert angewandt:

- Einhebung des Startgelds ist in jeder Altersklasse möglich
- Die Frist von 3 ½ Monaten für die Veröffentlichung der Ausschreibung kann unterschritten werden
- Es dürfen auch mehr als 2 WR aus dem selben Bundesland zum Einsatz kommen
- Die Größe der Tanzfläche muss den Bestimmungen der TO entsprechen (mind. 120m², kürzere Seite mind. 10m)

4. Kartenverkauf/Sitzplatzvergabe

Laut den aktuellen Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit sind bei Veranstaltungen keine Stehplätze erlaubt, da hier der Mindestabstand von 1m nicht gewährleistet werden und gleichzeitig das dauerhafte Tragen eines MNS während der gesamten Veranstaltung nicht zugemutet werden kann.

Folglich sind an ALLE Veranstaltungsbesucher (inkl. begleitende Trainer, Angehörige, Medienvertreter, Aussteller etc.) ausschließlich Sitzplätze mit fix zugewiesenen Plätzen zu vergeben bzw. zu verkaufen.

Die zugeteilten Sitzplätze sind so zu vergeben, dass nicht gemeinsam im Haushalt lebende Personen/Besuchergruppen mindestens einen Meter voneinander entfernt sitzen.

Bei fix bestehender Bestuhlung der Halle ist zwischen den Besuchergruppen damit zumindest ein Sitzplatz freizuhalten. Kann mit einem Sitzplatz das Minimum von einem Meter Abstand nicht erreicht werden, sind entweder mehrere Plätze zwischen den Besuchergruppen freizuhalten oder ein MNS in diesen Bereichen auch während des Aufenthalts auf den Sitzplätzen vorzuschreiben.

Bei vom Veranstalter frei wählbarer Bestuhlung ist zwischen den Besuchergruppen ebenfalls 1 Meter Abstand zu halten. (z.B.: ein Block mit 3-er Sitzen, ein Block mit Doppelsitzen und ein Block mit Einzelsitzen, die entsprechend der Besuchergruppengröße vergeben werden.)

Bei der Vergabe von Tischplätzen ist ebenso auf einen Meter Abstand zwischen den Besuchergruppen zu achten.

Beim Verlassen fix zugewiesener Sitzplätze ist der MNS zu tragen! Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass dies eingehalten wird und muss durch geeignete Maßnahmen (Aushang, Durchsage, etc.) darauf hinweisen.

5. Zutrittsmanagement

Im Eingangsbereich zur Veranstaltung sind folgende Maßnahmen empfohlen:

- Es ist sicher zu stellen, dass sich ALLE Personen beim Betreten der Veranstaltungsräumlichkeiten die Hände desinfizieren. Hierfür ist ausreichend Desinfektionsmittel vom Veranstalter zur Verfügung zu stellen. (z.B. Aufgestellter Desinfektionsmittelpender oder Sprüh-Desinfektion durch Mitarbeiter)
- Der Kassabereich für Besucher ist örtlich vom Check-In für Athleten, Funktionäre und Mitarbeiter zu trennen. Beide Bereiche sind direkt im Eingangsbereich zu platzieren.
- Zwischen den beiden Bereichen ist genügend Abstand für mögliche Warteschlangen zu halten
- Es ist zu gewährleisten, dass in den Warteschlangen ein Mindestabstand von 1m zwischen nicht im gemeinsamen Haushalt wohnenden Besuchergruppen gehalten werden kann. Im besten Falle sind diese 1m-Abstände am Boden entsprechend zu markieren.

a. Kassabereich – Besucher

An Besucher werden an der Kassa, wie bereits erwähnt, ausschließlich fix zugeteilte Sitzplätze vergeben/verkauft.

Für alle Besucher besteht die Pflicht zum Tragen eines MNS. Eine Ausnahme hierfür besteht nur während des Aufenthalts am zugewiesenen Sitzplatz. Sobald sich der Besucher von seinem Sitzplatz entfernt, ist der MNS wieder anzulegen. Besucher sollen bereits im Vorfeld angehalten werden, ihren eigenen MNS mitzubringen. Um sicher zu stellen, dass jede Person auch einen MNS trägt, empfiehlt es sich, für den Bedarfsfalls genügend MNS-Masken vorrätig zu haben, um diese beim Eintritt (auf Wunsch des Veranstalters auch kostenpflichtig) verteilen zu können.

Wie bereits erwähnt, ist zu gewährleisten, dass die Kontaktdaten von jedem Besucher im Vorfeld oder bei der Tageskassa zu erheben sind (gem. DSGVO dennoch eine freiwillige Angabe). Zur leichteren organisatorischen Abwicklung vor Ort empfiehlt sich daher ein reiner Kartenvorverkauf. Eine Tageskassa ist jedoch ebenfalls möglich, sofern die Abstände von 1m von den wartenden Besuchern eingehalten werden können.

Besucher, die ihre Karten im Vorverkauf kaufen, sind bereits im Vorfeld über untenstehende Verhaltensregeln für Besucher zu informieren. Zusätzlich sind diese im Kassabereich gut leserlich auszuhängen. Außerdem sind ALLE Besucher an der Tageskassa mündlich über diese Inhalte in Kenntnis zu setzen:

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie 2020 ersuchen wir Sie freundlich, folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände vor Betreten der Veranstaltungsräume
2. Bitte hinterlassen Sie uns Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten, damit die Gesundheitsbehörde Sie im Falle einer nachträglich erkannten Corona-Infektion während der Veranstaltung alsbald erreichen kann.
3. Das Tragen eines MNS ist im gesamten Veranstaltungszentrum verpflichtend. Eine Ausnahme hierfür besteht nur während des Aufenthalts am zugewiesenen Sitzplatz.
4. Bitte achten Sie auf eine korrekte Nies-Etikette (Armbeuge)
5. Personen mit Fieber oder grippeähnlichen Symptomen sowie Personen, die in den letzten 2 Wochen Kontakt mit einem bestätigten Corona-Patienten hatten, dürfen den Veranstaltungsort leider nicht betreten
6. Der Zutritt zu Athletengarderoben ist - mit der Ausnahme von 1 Betreuungsperson pro Athletenpaar unter 7a – für Besucher nicht gestattet.

b. Check-In – Athleten

Die Athleten sind angehalten, die Registrierung beim Check-In ist sofort nach Betreten des Veranstaltungsortes vorzunehmen.

Athleten sind bereits im Vorfeld über untenstehende Verhaltensregeln für Athleten zu unterrichten. Zusätzlich sind alle Athleten am Check-in nochmals mündlich an diese Inhalte zu erinnern:

- Alle Athleten sind zum Tragen eines MNS im gesamten Veranstaltungsbereich verpflichtet, auch während des Aufwärmens abseits der Tanzfläche. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Zeit
 - a) während des Eintanzens auf der Fläche
 - b) während der Durchführung der entsprechenden Startklasse, für welche das Paar genannt ist (auf und abseits der Tanzfläche)
 - c) während der Siegerehrung
 - d) strengere gesetzliche Vorgaben (regional/überregional/“Corona-Ampel“) sind ggf. zu berücksichtigen
- Veröffentlichung von Heat-Einteilungen und Ergebnissen sind ausschließlich von einer Person pro Tanzpaar einzusehen, um Personenansammlungen zu vermeiden (siehe Punk 7b).
- Athleten werden ersucht, keine Sitzplätze mit persönlichen Gegenständen zu blockieren, da diese fix vergeben werden.

- Der Ausrichter hat für die Athleten vor bzw. nach ihren jeweiligen Bewerben fix zugewiesene Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Diese können über das mögliche Startgeld kostentechnisch abgedeckt werden. Die Athleten sollten die Menge an benötigten Sitzplätzen in der Nennung verbindlich angeben. Die Tanzsportutensilien dürfen nur für die Dauer des jeweiligen Bewerbes in der Athletengarderobe aufbewahrt werden. Davor und danach sind sie an der Publikumsgarderobe abzugeben oder im Auto zu verstauen.
- Athleten werden ersucht, sich an die Garderobenstaffelung zu halten, sich nur in der ihnen zugewiesenen Garderobe aufzuhalten und diese nach Ende ihrer Startklasse sofort vollständig zu leeren.
- Athleten mit Fieber oder grippeähnlichen Symptomen sowie Athleten, die in den letzten 2 Wochen Kontakt mit einem bestätigten Corona-Patienten hatten, dürfen den Veranstaltungsort nicht betreten.

c. Registrierung – Funktionäre, Wertungsrichter und Ehrengäste

Es wird empfohlen, auch die Anwesenheiten von Funktionären, Wertungsrichtern und Ehrengästen ebenso an einem Registrierungsschalter mit vorgefertigten Listen zu dokumentieren

Allgemein sind aktuell keine Zusammenkünfte von Funktionären und Ehrengästen in separaten Räumlichkeiten (zum Zwecke der Verköstigung o.ä.) zu organisieren.

Funktionäre, Wertungsrichter und Ehrengäste sind bereits im Vorfeld über untenstehende Verhaltensregeln für Funktionäre, Wertungsrichter und Ehrengäste zu unterrichten. Zusätzlich sind diese am Check-in nochmals mündlich an diese Inhalte zu erinnern:

- Funktionäre, Wertungsrichter und Ehrengäste haben ebenfalls fix zugewiesene Sitzplätze zu erhalten, die während des Turniers nicht untereinander getauscht werden dürfen und einen Abstand von 1m zwischen nicht im selben Haushalt lebenden Personen gewährleisten müssen.
- Der MNS darf abgenommen werden, solange diese Personen sich auf den entsprechend zugewiesenen Plätzen aufhalten. Sobald sie sich von diesen Plätzen entfernen, ist ein MNS anzulegen.
- Für Wertungsrichter gilt eine Ausnahme von der Tragepflicht des MNS, solange diese der Tätigkeit des Wertens nachgehen. Dabei ist ein Mindestabstand von 1m zueinander, zu Athleten und zu Besuchern zwingend einzuhalten.
- Für Funktionäre gilt für die Dauer der Durchführung der Siegerehrung eine Ausnahme von der Tragepflicht des MNS. Dabei ist ein Mindestabstand von 1m zueinander, zu Athleten und zu Besuchern zwingend einzuhalten.

- Der Zutritt zu und der Aufenthalt in Athletengarderober ist für Funktionäre, Wertungsrichter und Ehrengäste während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht gestattet.
- Mitglieder der Turnierleitung haben fixe Sitzplätze am Turnierleitungspodium zu besetzen, welche abermals einen Abstand von 1m zwischen nicht im selben Haushalt lebenden Personen vorsehen. Mitglieder der Turnierleitung dürfen ihren MNS abnehmen, solange sie sich auf den entsprechend zugewiesenen Plätzen aufhalten. Sobald sie sich von diesen entfernen, ist der MNS wieder anzulegen.

d. Registrierung - Veranstaltungsmitarbeiter

Die Anwesenheiten von Mitarbeitern ist am Check-in oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit vorgefertigten Listen zu dokumentieren.

Das Tragen einer MNS gilt auch für Mitarbeiter im gesamten Veranstaltungsbereich.

ALLE Mitarbeiter der Veranstaltung sind im Vorfeld der Veranstaltung durch den Veranstalter oder den Covid-Beauftragten mit dem vorliegenden Präventionskonzept vertraut zu machen.

Das Veranstaltungspersonal (Security, Kassabereich, Abrissstelle, Funktionärsbetreuung, etc.) ist vor allem über alle o.g. Verhaltensregeln detailliert zu unterrichten und hat diese im Bedarfsfall einzufordern.

Es empfiehlt sich, dass das Veranstaltungspersonal Verstöße ahndet und im Bedarfsfall zuwiderhandelnde Personen dem COVID-19 Beauftragten meldet.

Allen Mitarbeitern muss die Erreichbarkeit des COVID-19-Beauftragten bekannt gemacht werden.

6. Veranstaltungsräumlichkeiten

a. Management der Personenströme in den Veranstaltungsräumlichkeiten

Sofern es die Veranstaltungshalle zulässt, ist eine räumliche Trennung zwischen den Strömen der Besucher (Eingang – Plätze – Buffet – etc.), Athleten (Eingang – Garderoben – Fläche – Buffet, etc.) und Funktionäre (Eingang – VIP-Tische - Fläche) anzustreben.

Insbesondere ist die Steuerung des Besucher- Athletenstroms so zu gestalten, dass es zu keinen Ansammlungen von größeren Personengruppen kommt. Besondere Bedeutung kommt hierbei Orten zu, bei denen im Normalbetrieb zu Personenansammlungen kommt (zB.: Eingangs- Ausgangsbereich, Kassa, Garderobe, Sanitäranlagen, Buffet/Gastronomie).

Wo dies räumlich möglich ist, sind die Wege (Gänge, Stiegenauf und -abgänge, etc.) in Einbahnen zu leiten und durch entsprechende Beschilderung auszuweisen.

Die Einrichtung von Verkaufsständen (z.B. TanzSport-Zubehör) ist nicht möglich.

b. Sanitäre Einrichtungen:

In oder vor den sanitären Einrichtungen ist ein Desinfektionsmittelpender zu platzieren.

Es ist zu gewährleisten, dass bei möglichen Warteschlangen vor den (v.a. Damen-) Toiletten ein Mindestabstand von 1m zwischen nicht im gemeinsamen Haushalt wohnenden Besuchergruppen gehalten werden kann. Im besten Falls sind diese 1m-Abstände am Boden entsprechend zu markieren.

c. Gastronomie

Laut der aktuell gültigen Verordnung der Bundesregierung sind bei der Ausfolgung von Getränken und Speisen folgende Richtlinien zu beachten [2]:

„Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.

Der Betreiber hat die Verabreichungsplätze so einzurichten, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens einem Meter besteht. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Vom erstmaligen Betreten der Betriebsstätte bis zum Einfinden am Verabreichungsplatz hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner [Anm: im gemeinsamen Haushalt lebenden] Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Beim Verlassen des Verabreichungsplatzes hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.“

Der Veranstalter bzw. Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen entsprechend angepasst werden, sofern dies aufgrund neuer Erlässe der Bundesregierung erforderlich ist.

7. Wichtiges zum Turnierablauf

a. Gestaffelte Garderoben-Benutzung

Jeder Startklasse wird eine (oder im Bedarfsfall mehrere) Garderobe/n fix zugewiesen. Diese sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Anzahl/Größe der Garderobe/n pro Startklasse richtet sich nach der Anzahl der startenden Paare, um den Mindestabstand von 1m für jede Person in der Garderobe gewährleisten zu können.

Um den Aufenthalt in Garderoben so kurz wie möglich zu halten und die Betretungsfrequenz so gering wie möglich zu halten, sind die Athleten angehalten, sich dort lediglich umzuziehen. Make-Up, Bräunung, etc. sind vor Betreten des Veranstaltungsortes fertig zu stellen.

Die Garderobe ist von jedem Tanzpaar frühestens 1 Stunde vor Beginn der jeweiligen Startklasse zu beziehen und unmittelbar nach Ende des Bewerbes bzw. der Siegerehrung zu räumen.

Sobald alle Tanzpaare einer Startklasse ihre Garderobe geräumt haben, ist diese aufzuwaschen, zu desinfizieren und nach Möglichkeit 15min zu lüften, um Athleten von nachfolgenden Klassen einlassen zu können.

Der Zeitplan des Turniers sollte die Garderobenstaffelung entsprechend berücksichtigen und ist mit dem Turnierleiter bzw. Chairman abzustimmen.

Der Aufenthalt in den Athletengarderoben ist ausschließlich den Athleten erlaubt. Ausnahme hiervon bilden Athletinnen bis 12 Jahre: hier ist ein Erwachsener pro Paar als Betreuer in der Garderobe zulässig.

b. Aushang von Heat-Einteilungen und Ergebnislisten

Bei der Veröffentlichung der Heat-Einteilungen und Ergebnislisten vor Ort sind Personenansammlungen zu vermeiden. Beispiele zur Umsetzung sind eine Projektion mittels Beamer und Leinwand, ein Aushang an mehreren Stellen in der Halle oder ein Onlinetool. Im Falle der Heat-Einteilungen besteht auch die Möglichkeit, diese vor jedem Tanz per Durchsage bekannt zu geben. Ergebnislisten sind laut TO schriftlich am Turnierort zu veröffentlichen. Tanzpaare sind dringend angehalten, Aushänge nur durch eine Person pro Tanzpaar einzusehen.

c. Fläch Zutritt und -abgang

Das Betreten der Fläche ist für die Paare stets nur an einer Seite der Fläche gestattet. Die gegenüberliegende Seite dient demnach dem Abgang von der Fläche (Einbahnsystem). Dies gilt sowohl für die Bewerbe als auch für das Eintanzen. Eine entsprechende Kennzeichnung und Organisation durch den Ausrichter ist dafür vorzusehen.

Besonders in diesen Fläch Zutritts- und -abgangsbereichen ist der Mindestabstand von 1m vom Veranstaltungspersonal sicherzustellen. Bei wiederholtem Zuwiderhandeln bestimmter Athleten ist der Covid-Beauftragte und die Turnierleitung in Kenntnis zu setzen.

d. Durchführung der Siegerehrung

Während der Siegerehrung ist der Mindestabstand von einem Meter stets einzuhalten

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten – Alternative Methoden der Gratulation und Wertschätzung sind anzuwenden.

Preise sollen möglichst kontaktlos übergeben werden, z. B. indem diese auf einem Tisch bereitgestellt werden, wo sich die Athleten die Preise selbst nehmen

Das Umhängen von Medaillen durch die Ehrenden ist nicht gestattet

Quellenangaben:

[1]

Empfehlungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19 Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich Kunst und Kultur

[2]

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV)

StF: BGBI. II Nr. 342/2020